

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2020

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel	11
Umwidmung von Straßen in der Gemeinde Dunum hier: Abänderung eines Straßennamens	11
Bekanntmachung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd 1. Änderung“	11
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VII. Anordnung	12
2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle vom 20.06.2002	14

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2018 durch die Kommuna-Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2018 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 143.906,48 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 02.03. – 22.03.2020 zur Einsichtnahme im Strandportal Bensersiel, Zimmer Verwaltung, Am Strand 8, 26427 Esens-Bensersiel, öffentlich aus.

Hinrichs
Stadtdirektor

Umwidmung von Straßen in der Gemeinde Dunum hier: Abänderung eines Straßennamens

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, die Namensbezeichnung der Straße „Siedlung“ in „Siedlung am Wanderweg“ abzuändern. Die Straße wird somit gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in „Siedlung am Wanderweg“ umgewidmet.

Der genaue Verlauf der Straße kann anhand eines Lageplanes im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 20, 26427 Esens, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Dunum, 06. Februar 2020

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Freimuth

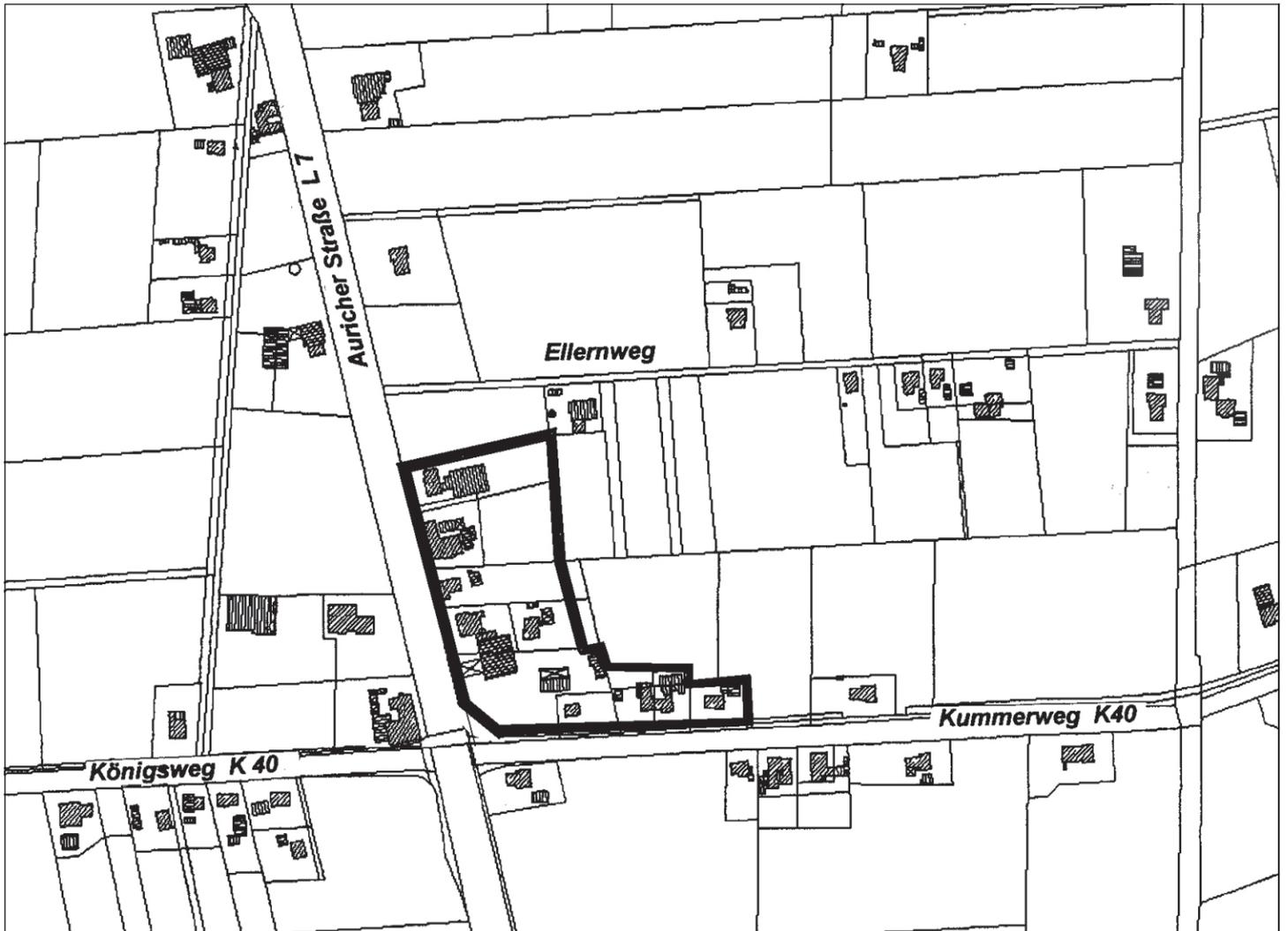
Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 06.11.2019 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd 1. Änderung“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd 1. Änderung“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu sehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Willmsfeld Süd 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, 13.02.2020

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 19.02.2020

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung
Großes Meer, Landkreis Aurich
VII. Anordnung**

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom

16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 sowie durch die Anordnungen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 07.07.2010, 29.09.2010, 09.02.2015, 15.06.2015, 02.12.2015 und 05.06.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	10	9/16, 9/26, 14, 52/9

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende Kirchloog	2	366/212
Westerende Kirchloog	7	21/1, 29/1, 45/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91/2, 92/2

Gemeinde Stadland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Seefeld	2	20/62, 51/1, 70/2, 70/3

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bedekaspel	6	47/1, 48/5, 48/6, 48/7
Theene	1	22/3, 22/4, 23/9, 23/10
Theene	5	179/35, 199/10
Uthwerdum	1	11/4
Uthwerdum	2	7/3, 8/6
Victorbur	2	144/48, 145/48, 146/48

Gemeinde Werdum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werdum	3	24/2

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	11	71
Walle	2	62/5
Walle	3	21/16

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübbertsfehn	4	164/61

Gemeinde Liebenburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heißum	1	42/6, 129/1, 215/35, 236/3, 331/271, 332/272

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 36,3087 ha auf 4.581,1185 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,0 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Schließlich wird ein Flurstück ausgeschlossen, das nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfährt.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsvorgangsgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)
Im Auftrage
Bohlen

2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle vom 20.06.2002

zwischen

dem Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum
Friesland/Wittmund,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Michael
Ramke und den Geschäftsführer Lothar Arlinghaus,

– im Folgenden „Zweckverband“ –

und der

Stadt Oldenburg (Oldb),
vertreten durch die Erste Stadträtin Silke Meyn, Oldenburg

– im Folgenden „Stadt“ –

I.

Die Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle zwischen dem Zweckverband und der Stadt vom 20.06.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 06.09.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die gemeinsame biologische Abfallbehandlung vom 16.04.2015/ 03.03.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle erhält die Bezeichnung:

„Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung von Abfällen und weitere Aufgaben“

2. Der dritte Absatz der Präambel erhält folgende Fassung:

„Hierzu überträgt die Stadt dem Zweckverband die Aufgabe, den Restabfall biologisch vorzubehandeln. Der Zweckverband wird ab dem 01.01.2021 die Gärreste aus der Behandlung der von der Stadt überlassenen Restabfälle auf der Deponie Wiefels ablagern. Die Parteien erklären ihren Willen, partnerschaftlich unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen zusammenzuarbeiten, sich über alle vereinbarungsrelevanten Entwicklungen rechtzeitig und vollständig zu informieren und erforderlichenfalls einvernehmliche Lösungen zu finden. Darüber hinaus beabsichtigen sie, ihre Kooperation auf weitere Bereiche der ihnen jeweils obliegenden Abfallentsorgung auszuweiten.“

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufgabe der biologischen Behandlung der Restabfälle aus der Stadt in der Abfallbehandlungsanlage Wiefels und ab dem 01.01.2021 die Aufgabe der Ablagerung der Gärreste aus der biologischen Behandlung auf der Deponie Wiefels.“

4. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Vereinbarung endet am 31.12.2030. Sie verlängert sich um weitere drei Jahre, wenn die Vereinbarung, jeweils nach Maßgabe des § 12, nicht von dem Zweckverband oder der Stadt gekündigt oder aufgelöst wird.“

6. § 1 Abs. 3 (a.F.) wird § 1 Abs. 4, dabei wird Satz 1 gestrichen.

7. § 1 Abs. 4 (a.F.) wird § 1 Abs. 5. § 1 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.

8. § 1 Abs. 5 (a.F.) wird § 1 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stadt beteiligt sich an zusätzlichen Investitionen zur Anpassung der Anlage Wiefels, wenn aus genehmigungsrechtlichen oder gesetzlichen Gründen Änderungen, Nachrüstungen oder Ertüchtigungen der Abfallbehandlungsanlage Wiefels notwendig werden sollten. Die Parteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf erforderliche Anpassungen der Entschädigung verständigen. Der Bestand der Zweckvereinbarung wird hiervon nicht berührt.“

9. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „insofern gemäß § 13 (3) des Zweckverbandsgesetzes“ gestrichen.

10. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vereinbarungsparteien bleiben im Übrigen für ihr Gebiet entsorgungspflichtig im Sinne des § 20 KrWG. Alle sich aus dem KrWG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten verbleiben insofern bei den für das Gebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.“

11. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Entsorgung der biologisch behandelten Abfälle

(1) Der Transport der biologisch behandelten Abfälle von der Anlage Wiefels zur Deponierung ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 bis zum

31.12.2020 Aufgabe der Stadt. Der Transport erfolgt regelmäßig. Die Bereitstellung erfolgt in Transportbehältern der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten.

(2) Ab dem 01.01.2021 sind der Transport der Abfälle nach Abs. 1 von der Anlage Wiefels zur Deponierung auf der Deponie Wiefels sowie die Ablagerung Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband gewährleistet eine Entsorgung im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten. Direkt abzulagernde Abfälle werden von der Stadt getrennt angeliefert. Die Aufgabe des Transportes obliegt in den Fällen des Satzes 3 der Stadt.

(3) Wegen der gemeinsamen biologischen Behandlung mit Restabfällen aus anderen Entsorgungsgebieten ist in den Fällen des Abs. 1 eine getrennte Erfassung der behandelten Restabfälle aus der Stadt nicht möglich. Die Vereinbarungsparteien vereinbaren einen pauschalen Behandlungs- und Rotteverlust von 25 Gewichts-%. Die Abgabemenge zur Ablagerung ergibt sich somit aus der verwogenen Anlieferungsmenge der Restabfälle aus der Stadt abzüglich des zuvor genannten Rotte- und Behandlungsverlustanteils. Falls sich der Verlustanteil ändern sollte, wird einvernehmlich eine Anpassung vorgenommen.“

12. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

13. § 9 Abs. 5 (a.F.) wird § 9 Abs. 4.

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gemeinsame Entsorgung weiterer Abfälle

(1) Der Zweckverband und die Stadt werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung künftig ausweiten. Hierfür stimmen sie sich in regelmäßigen Zeitabständen ab.

Eine Zusammenarbeit wird für folgende Bereiche geprüft:

a. Aufbereitung und Verwertung von Ast- und Strauchwerk

b. Zusammenarbeit bei der Verwertung von an den Wertstoffannahmestellen gesammelten Fraktionen.

c. Verwertung von separat gesammeltem Laub.

d. Austausch von Wissen/Erfahrungen auf Betriebsebene (Anlagenmitarbeiter) und ggfs. auch personelle Unterstützung.

e. Optimierung von Transporten.

(2) Die Verwertung der verunreinigten Fe-Metalle aus der mechanischen Aufbereitung in Oldenburg und Wiefels ab dem 01.01.2021 wird in einem Verfahren öffentlicher Auftragsvergabe gemeinsam ausgeschrieben. Hierbei übernimmt die Stadt Oldenburg die Aufgabe als Ausschreibungsführer.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles aktiv mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Handlungen, insbesondere einen kontinuierlichen Austausch von Informationen vorzunehmen.“

15. In § 12 Abs. 1 werden hinter die Wörter „ordentliche Kündigung“ die Wörter „dieser Zweckvereinbarung“ angefügt. Die Wörter „31.12.2020“ werden durch die Wörter „31.12.2030“ ersetzt.

II.

Diese 2. Änderungsvereinbarung bedarf hinsichtlich der Erweiterung der Aufgabenübertragung der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Für den Zweckverband:

Wiefels, den 09.01.2019

Michael Ramke

– Vorsitzender der
Verbandsversammlung –

Lothar Arlinghaus

– Geschäftsführer –

Für die Stadt Oldenburg:

Oldenburg, den 18.01.2019

Silke Meyn

– Erste Stadträtin –

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Oldenburg in der Sitzung am 17.12.2018 und von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AWZ Friesland/Wittmund in der Sitzung am 01.04.2019 beschlossene 2. Änderung der Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung von Abfällen und weiteren Aufgaben zwischen dem Zweckverband AWZ Friesland/Wittmund und der Stadt Oldenburg genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit geltenden Fassung.

Hannover, 14.05.2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**
32.32/01610-5042
Sliwka